

Schriftliche Stellungnahme

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Mai 2021 um 14:30
Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz) - BT-Drucksache 19/28899
- b) Antrag der Abgeordneten Carl-Julius Cronenberg, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Betriebsrat 4.0 – Potenziale der Digitalisierung nutzen - BT-Drucksache 19/28984
- c) Antrag der Abgeordneten Jutta Krellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Demokratisierung der Arbeitswelt – Betriebliche Mitbestimmung ausweiten und modernisieren - BT-Drucksache 19/27318
- d) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Katharina Dröge, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Unternehmensmitbestimmung stärken – Gesetzeslücken schließen - BT-Drucksache 19/27828

siehe Anlage

**Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit
in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz)
- BT-Drucksache 19/288891 –**

**Verwaltungsseitige Stellungnahme
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.**

zu den geplanten Änderungen von § 8 Abs. 1 und 2 SGB VII
Stand 12. Mai 2021

Die Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD (Ausschussdrucksache 19(11)1091) zum Betriebsrätemodernisierungsgesetz bezweckt eine Ausweitung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes. Dies betrifft zum einen Tätigkeiten, die Versicherte nicht auf der Unternehmensstätte, sondern in ihrem eigenen Haushalt oder an einem anderen Ort ausüben, zum andern die Begleitung von Kindern zu Einrichtungen der Kindertagespflege.

Die Reichweite des Unfallversicherungsschutzes spiegelt letztlich immer eine sozialpolitische Wertung wieder, die dem Gesetzgeber obliegt. Dessen Pläne zu bewerten, ist wiederum Aufgabe des Ehrenamtes der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine derartige Positionierung liegt derzeit nicht vor.

Zur besseren Einordnung der angestrebten Änderungen soll deshalb an dieser Stelle die aktuelle Rechtslage näher beleuchtet werden.

Die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) versichert Beschäftigte (und andere Personengruppen), soweit und solange diese eine versicherte Tätigkeit ausüben. Das Bundessozialgericht (BSG) versteht hierunter eine Verrichtung, die darauf zielt, eine objektiv bestehende Haupt- oder Nebenpflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis zu erfüllen. Dies gilt unabhängig vom Ort, an dem die Tätigkeit erfolgt.

Grundsätzlich nicht versichert sind deshalb Tätigkeiten, die persönlichen („eigenwirtschaftlichen“) Interessen gelten. Denn Arbeitsunfälle sind nur solche Unfälle, die infolge der versicherten Tätigkeit eintreten.

Die Rechtsprechung des BSG nimmt jedoch auch dann eine kausale Beziehung zur Betriebsstätigkeit an, wenn bestimmte eigenwirtschaftliche – und damit eigentlich unversicherte – Tätigkeiten mit Gefahren verbunden sind, die dadurch ent- bzw. bestehen, dass die beschäftigte Person in die (auch räumliche) Sphäre des Arbeitgebers eintritt. Dieser haftet für den Zustand der Betriebsstätte; zudem seien die Beschäftigten dort aufgrund von Pausenregelungen in ihrer Zeiteinteilung nicht mehr frei.

Konkret handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Wege zur Nahrungsaufnahme oder – besorgung oder zur Toilette.

Eine Übertragung dieser Ausnahmen auf Tätigkeiten im häuslichen Wirkungskreis hat das BSG bislang ausdrücklich ausgeschlossen. Es begründet dies damit, dass der Arbeitgeber die der privaten Wohnung innewohnenden Risiken nicht zu verantworten habe. Auch geriete

die Prävention als wesentliches Strukturprinzip der GUV in Konflikt mit dem grundgesetzlichen Schutz der Wohnung nach Artikel 13 GG. Daher sei es sachgerecht und nicht unbillig, das vom häuslichen Lebensbereich ausgehende Unfallrisiko den Versicherten und nicht der GUV, mit der gerade die Unternehmerhaftung abgelöst werden soll, anzulasten.

In einer einzigen Entscheidung hat der Unfallversicherungssenat des BSG angedeutet, dass aus Gleichheitsgründen in bestimmten Konstellationen ausnahmsweise Wege aus dem häuslichen Umfeld zur Nahrungsbesorgung unter Versicherungsschutz stehen könnten. Hierzu wurde ausgeführt:

„Nicht zu entscheiden ist hier, wie der Fall eines in Vollzeit als Heim- oder Telearbeiter Tätigen zu betrachten wäre, der von vornherein seine gesamte Arbeitszeit "zu Hause" zu erbringen hat (hierzu etwa Leube, SGB 2012, 380). Hier könnte möglicherweise aus Gleichheitsgründen zu fordern sein, dass jedenfalls ein Weg täglich zur Nahrungsaufnahme bzw. zur Versorgung mit Nahrungsmitteln unter Versicherungsschutz stehen muss“

(Urteil vom 18.06.2013 – B 2 U 7/12 R). Im Kontext der Entscheidung war damit ein Weg zur Nahrungsaufnahme außerhalb der Wohnung gemeint.

Zur konkret zu entscheidenden Fallgestaltung führt das Gericht jedoch aus:

„Unabhängig von einer Arbeitsorganisation und Arbeitszeiten könnte das jeweils zu jedem beliebigen Zeitpunkt auftretende Hungergefühl des Klägers zu einem Versicherungsschutz gleichsam "rund um die Uhr" führen. Die zu beliebigen Uhrzeiten vorgenommenen Wege aus einem in der eigenen Wohnung befindlichen, zusätzlichen "home office" zur (privaten, nicht dienstlich veranlassten) Nahrungsaufnahme an einem anderen Ort stehen daher nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung“.

Die vorgesehene Ergänzung von § 8 Abs. 1 SGB VII („Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.“) würde der o.a. ständigen Rechtsprechung voraussichtlich die Grundlage entziehen und bedeutete im Ergebnis eine Erweiterung des Versicherungsschutzes.

Dies wäre jedenfalls dann der Fall, wenn die damit bezweckte gesetzliche Übertragung der nicht näher ausgeführten Rechtsprechung zum Versicherungsschutz auf der Unternehmensstätte auf andere Orte dem Bestimmtheitsgrundsatz gerecht wird.

Die beabsichtigte Erweiterung von § 8 Absatz 2 SGB VII um eine neue Nummer 2a, wonach das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort, an dem Kinder von Versicherten nach Nummer 2 Buchstabe a fremder Obhut anvertraut werden, wenn die versicherte Tätigkeit an dem Ort des gemeinsamen Haushalts ausgeübt wird, eine versicherte Tätigkeit sein soll, knüpft unmittelbar an eine Entscheidung des BSG vom 30.01.2020 (B 2 U 19/18 R) an.

In diesem Fall ging es um die Frage, ob ein Rückweg vom Kindergarten zur Wohnung, in der sich das „Home-Office“ der verunfallten Person befand, unter Versicherungsschutz stand. Das Gericht hat das in seinem Urteil verneint und dabei u.a. eine Analogie zu § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a SGB VII abgelehnt.

Das BSG hat dies damit begründet, dass die letztgenannte Vorschrift das Zurücklegen eines unmittelbaren Weges nach oder von dem Ort der Tätigkeit voraussetze, von dem abgewichen wird, um Kinder fremder Obhut anzuvertrauen. Ein solcher Weg habe aufgrund der Beschäftigung im Home-Office jedoch nicht vorgelegen, ohne dass eine planwidrige Regelungslücke vorliege.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung würden auch Wege aus dem häuslichen Arbeitsumfeld vom Versicherungsschutz erfasst.

Der Wortlaut setzt dabei nicht voraus, dass diese Wege im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der konkreten Arbeitstätigkeit zurückgelegt werden. Versichert wären deshalb möglicherweise auch Wege am Vormittag, obwohl die Arbeit erst mittags beginnt.

Bei einer Tätigkeit auf der Betriebsstätte ist dies dagegen ausgeschlossen (s.o.).

Auch lässt der Wortlaut nicht erkennen, ob die Wege aufgrund der versicherten Tätigkeit im Home-Office zurückgelegt werden müssen, während § 8 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII voraussetzt, dass die Wegeabweichung wegen der beruflichen Tätigkeit der Versicherten oder ihrer Ehegatten bzw. Lebenspartner erfolgt.